

constituta esse, & esse quidem, sed quorum *vis inefficax*. Da nun aus dem bishero angeführten soviel erscheinet, daß 1) Ihre Königl. Maiestat in Preussen, und churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg, vor dem hohen Reichsvicariatsgerichte (*), in dieser schlesischen Sache keine Hülfe habe erlangen können, auch 2) es nicht practikabel gewesen, bei dem *Judicio Austragarum*, Satisfaction zu bekommen, und fürs 3) die hohe Reichsgerichte, in währendem Interregno, zum Theil in keiner Activität stehen, auch dieselbige ausser diesen, wegen des ganz besonderen Status Imperii Romano-Germanici, so beschaffen sind, daß keine baldige Administration der Justiz, in dieser Sache, zu hoffen gewesen. So wird hoffentlich die Rechtsmäßigkeit des Verfahrens, oder, der *modus procedendi*, welchen Ihre Königl. Maiestat in Preussen, und churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg, in dieser schlesischen Sache, beliebt haben, bei allen unpartheiischen Gemüthern Ingress und Approbation finden. Ich, an meinem wenigen Orte, bin von der Rechtsmäßigkeit solches Verfahrens, dergestalt überzeuget, daß ich, nachdem von mir die hohen Gerechtsame Ihre Königl. preussischen Maiestat, in hac causa silesica, nach denen herausgekommenen gründlichen Deductionen, sattfam geprüfet worden, gewistlich dafür halte, es habe, was die Art des Verfahrens, oder, den *modum procedendi*, betrifft, Ihre Königl. Maiestat von Preussen, und churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, eben dasienige unternommen, was der jüdische Hohepriester Simon gethan, da Er in dem ersten Buch der Maccabäer, Cap. 15. v. 33. 34. dem Könige Antiocho folgendergestalt begegnet: Darauf gab ihm Simon diese Antwort: Das Land, das wir wieder erobert haben, ist unser väterlich Erbe, und gehöret sonst niemand. Darum haben wir jetzt das unsere wieder zu uns bracht, und niemand das Seine genommen. Es bleibet demnach bei dem Ausspruch, welcher zu Ende der Königlich preussischen Deduction, welche unter dem Titel: *Abregé des Droits de sa Maieité le Roi de Prusse sur plusieurs principautés & ligneries en Silesie*, befindlich ist, und also lautet:
Nemini facit iniuriam, qui jure suo utitur.

Tantum!

(*) Post mortem gloriosissimi Imperatoris Caroli VI.

